

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl zum Bürgermeister (m/w/d) am 20. September 2020
und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 18. Oktober 2020
in der Gemeinde Ellefeld**

1. Wahltag

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ellefeld vom 21. Januar 2020 findet die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am Sonntag, dem 20. September 2020, und ein etwaiger zweiter Wahlgang am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, statt. Die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) ist hauptamtlich.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 16. Juli 2020 bis 18:00 Uhr zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ellefeld beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Gemeindeverwaltung Ellefeld
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses
Hauptstraße 21
08236 Ellefeld

- 2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
- 2.3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr, geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar zum Bürgermeister (m/w/d) sind Deutsche i.S.d. Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.
- 3.2. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Als Anlage zum Wahlvorschlag ist gem. § 16 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KomWO) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) abzugeben. Die im § 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

- 3.3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sowie die Erklärung zu § 49 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sind während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Ellefeld, Zimmer 4, Hauptstraße 21, 08236 Ellefeld erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 40, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten der Gemeinde Ellefeld, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum 16. Juli 2020 bis 18:00 Uhr geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Ellefeld, Zimmer 2 (Einwohnermeldeamt), Hauptstraße 21, 08236 Ellefeld zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (9. Juli 2020) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld

zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält (§ 41 Abs. 2 KomWG).

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Ellefeld, 27.02.2020

J. Kerber
Bürgermeister